

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

¹Die Baufachlichen Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). ²Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ³Die Baufachlichen Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte zuständige baufachliche Verwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 1.3 ¹Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. ²Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebsausgaben oder einer wesentlichen Überschreitung der Bauausgaben führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus
 - a) dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); ein gesondertes Bauausgabebuch muss nicht geführt werden, wenn die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden und die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 oder des Zuwendungsbescheids entsprechen,
 - b) den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
 - c) den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus
 - aa) den Verdingungsunterlagen wie
 - aaa) Angebotsunterlagen,
 - bbb) Verdingungsverhandlung,
 - ccc) Wertung der Angebote,
 - ddd) ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,
 - bb) den Vertragsunterlagen wie
 - aaa) Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
 - bbb) Zuschlagsschreiben,
 - ccc) zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
 - ddd) zusätzliche technische Vorschriften,
 - eee) Nachtragsvereinbarungen,

- cc) den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),
 - dd) den Berechnungsunterlagen für die Ausgabenansätze wie
 - aaa) Aufmaßblätter,
 - bbb) Massenberechnungen,
 - ccc) Abrechnungszeichnungen,
 - ddd) Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B)
 - eee) Liefer- und Wiegesccheine,
 - ee) dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
 - ff) der Abnahmeniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,
 - gg) soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen oder Bauteilen,
 - d) dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,
 - e) den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,
 - f) soweit gefordert, den Bestandsplänen,
 - g) dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - h) den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,
 - i) der Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 (bei Wohngebäuden erfolgt die Berechnung der Wohnflächen nach DIN 283) nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).
- 2.3 Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 2.2 Buchst. c) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.
- 3. Ergänzende Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung**
- 3.1 Nach Abschluss des Bauvorhabens ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, wobei
- a) der zahlenmäßige Nachweis entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten/Bauabschnitten zu unterteilen ist und
 - b) der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt wird, sodass keine Belegliste (Nr. 7.3.3 ANBest-P) vorgelegt werden muss.
- 3.2 ¹Abweichend von Nr. 7.6 ANBest-P sind die Berechnungen nach Nr. 2.2 Buchst. i sowie bei Tiefbauten ein Bestandslageplan dem Verwendungsnachweis beizufügen. ²Im Übrigen ist die Baurechnung den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend zur Prüfung bereitzuhalten.
- 3.3 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. bei mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis vorzulegen.